



Gemeinde Perschling

Hauptstraße 21

3142 Perschling

Telefon: 02784 7103 / Fax: 02784 7103 6

E-mail: gemeinde@perschling.at

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Perschling

Der Gemeinderat der Gemeinde Perschling hat die Friedhofsgebührenordnung genehmigt in der Sitzung vom 09. Juli 2020, in seiner Sitzung vom 23.09.2020 im §4 , den Absatz (4) ergänzt:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 20 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Urnenstelen) bzw. auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
 - 1. Familiengrab für 2 Leichen und Urnen € 150,00
 - 2. Doppelgrab für 4 Leichen und Urnen € 300,00
 - 3. Kindergrab € 75,00

- b) sonstige Grabstellen:
 - 1. Gruft für 3 Leichen € 1.500,00
 - 2. Urnenstele für 5 Urnen € 300,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen (Urnenstele), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für sonstige Grabstellen (Gruft), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 420,00
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 200,00
 - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 520,00
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 200,00
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele € 150,00
 - f) Beisetzung einer Urne in eine Urnenstele am Erdgrab € 100,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 %.
- (4) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 500,- Euro.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer (Kühlanlage)

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Perschling, am 24. September 2020

Der Bürgermeister


Breitner Reinhard



angeschlagen: 24.09.2020

abgenommen: 9.10.2020

12.10. 2020 *fall*

